

Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Die Stadt Fürstenfeldbruck erlässt aufgrund der Art. 1, 2 Abs.1 und Art. 8 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes – KAG – (BayRS 20241 I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4.4.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2002 (GVBl. S. 322, BayRS2024-1-I), folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Fürstenfeldbruck sowie für andere, zugewiesene Unterkünfte bzw. Beherbergungen werden Benutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner, Erhebungszeitraum, Fälligkeit

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer oder Benutzerinnen, deren Aufnahme gemäß der Satzung der Stadt Fürstenfeldbruck über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte verfügt wurde.
- (2) Die Gebühren werden als Monatsgebühren erhoben. Bei Einweisungen während eines laufenden Monats werden die Gebühren anteilmäßig berechnet. Für kurzfristige Übernachtungszeiträume werden pro Übernachtung 1/30 der Monatsgebühr abgerechnet.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag der Einweisung und endet mit der Räumung. Die Gebühr wird am dritten Werktag eines Monats für den laufenden Monat und im Fall des Absatzes 2 Satz 2 für den zurückliegenden Monat fällig.

§ 3 Unterkunftsgebühren

Die Unterkunftsgebühren betragen

- a) **in den eigenen Unterkünften im Monat 120,-- €
(= 4,00 € pro Person täglich)**
- b) **in Beherbergungsbetrieben pro Person tägl. 20,00 €**

§ 4 Entstehen, Fälligkeit Einzahlung

- (1) Die Benutzungsgebühren entstehen mit Beginn der Nutzung bzw. am ersten Tag des Monats, für den sie zu entrichten sind.
- (2) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadt Fürstenfeldbruck unter Angabe der jeweiligen Haushaltsstelle, des Namens und des Monats zu überweisen oder bar in der Stadtkasse einzuzahlen.

- (3) Wird das Benutzungsverhältnis beendet, sind sämtliche bis dahin angefallenen Gebühren am Tag der Beendigung fällig und zu zahlen.
- (4) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Lauf eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr für diesen Monat nach den angefangenen Kalendertagen der Benutzung festgesetzt.

§ 5 Zahlungserleichterung, Zahlungsrückstände

- (1) Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung, soweit diese nach dem Kommunalabgabengesetz anwendbar ist.
- (2) Anträge auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung dienenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.07.2005 Kraft.

Fürstenfeldbruck, den 26.04.2005

gez.

Sepp Kellerer
1.Bürgermeister

Stadtratsbeschluss vom 26.04.2005. Die Satzung wurde ortsüblich bekannt gemacht durch Niederlegung und Anschlag an den städtischen Amtstafeln in der Zeit vom 03.05. – 19.05.2005